

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 12. Juni 2022 finden gleichzeitig und in denselben Räumen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wermisdorf und die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der Sonntag, 03. Juli 2022.

2. Die Gemeinde Wermisdorf ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirks-Nr.</u>	<u>Lage des Wahlraums, Abgrenzung.</u>	
1	Turnhalle Wermisdorf, Sachsendorfer Str. 2c, 04779 Wermisdorf Wermisdorf gesamt	barrierefrei
2	Jugendheim Mahlis, Bahnhofstraße 12, 04779 Wermisdorf, Ortsteile Mahlis, Liptitz, Gröppendorf, Wadewitz und Wiederoda	
3	Feuerwehrgerätehaus Lampersdorf Limbacher Straße 5, 04779 Wermisdorf Ortsteile Lampersdorf und Collm	barrierefrei
4	Feuerwehrgerätehaus Luppä Oberdorf 3a, 04779 Wermisdorf Ortsteil Luppä	barrierefrei
5	Feuerwehrgerätehaus Calbitz Ernst-Thälmann-Straße 30, 04779 Wermisdorf Ortsteile Calbitz und Malkwitz	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung (um 15:00 Uhr) und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Begegnungszentrum - EG, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters ist von hellblauer Farbe. Der Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrates ist von hellgelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat bei der Bürgermeister-/Landratswahl je **eine** Stimme. Der jeweilige Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes der Gemeinde Wermsdorf oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Gemeinde Wermsdorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Wermsdorf, den 13.04.2022


Matthias Müller
Bürgermeister